



# Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV )

Stand 10.06.2016

Das EEG 2014 wurde im Juni 2014 von der Kommission mit dem Vorbehalt genehmigt, dass Deutschland bis 2017 nicht nur Ausschreibungen zur Förderung erneuerbarer Energien einführt, sondern diese auch zu 5% der jährlich neu installierten Leistung für Anlagen aus dem Ausland öffnet. Ähnliche Bedingungen wurden anderen EU-Staaten wie Dänemark, Luxemburg oder Rumänien gestellt.

Am 1. Juni hat sich das Bundeskabinett auf die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV) verständigt, die damit in Kraft tritt. Die ersten geöffneten PV-Freiflächenausschreibungen sollen im Herbst 2016 durchgeführt werden. Als potenzielle Partnerländer gelten Dänemark und Luxemburg.

Die Verordnung bezieht sich auf eine Ermächtigung im EEG 2014 (§ 88) und gilt zunächst nur für die PV-Freiflächen im Rahmen der Pilotausschreibungen.

Für die Öffnung stellt die GEEV drei grundsätzliche Bedingungen:

1. Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung (Kooperationsabkommen), die die Kooperationsmaßnahmen im Sinne des Artikels 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie von 2009 umsetzt
2. Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit
3. Nachweis über einen physikalischen Import des im Ausland geförderten Stroms oder darüber, dass die tatsächlichen Auswirkungen des in der Anlage erzeugten Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar sind zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte

Die GEEV sieht zwei Möglichkeiten einer Öffnung vor: *gegenseitig geöffnete nationale Ausschreibungen* und *gemeinsame Ausschreibungen*. In beiden Varianten würden Projekte auf deutschem Boden zum ersten Mal direkt mit Projekten im Ausland konkurrieren. Im Falle *gegenseitig geöffneter Ausschreibungen* würden Projekte im Bundesgebiet mit Projekten im Partnerland innerhalb eines geöffneten Segments (max. 5%) des deutschen Fördersystems oder innerhalb des geöffneten Segments des ausländischen Fördersystems konkurrieren. Es würden die Bedingungen des jeweiligen nationalen Systems gelten, wenn nicht anders im Völkerrechts-/Kooperationsvertrag zwischen den Partnerländern geregelt. Bei *gemeinsamen Ausschreibungen* würden sich die Partnerländer im Völkerrechtsvertrag auf ein Design einigen (z.B. auch Art der Förderung). Projekte aus den Partnerländern würden um die Förderung konkurrieren ohne im Voraus zu wissen, von welchem Partnerland sie die Auszahlung erhalten. Dies würde erst nach Gebotsschluss über einen Verteilungsschlüssel geregelt. Der Verteilungsschlüssel soll von den Partnern im Völkerrechtsvertrag erstellt werden. Völkerrechtliche Verträge können ohne Befragung des Bundesrates oder des Bundestages von dem BMWi oder anderer ermächtigter Stelle mit den entsprechenden Institutionen im Partnerland geschlossen werden.

Deshalb kommt insbesondere dem Aspekt der Gegenseitigkeit in mehrfacher Hinsicht eine entscheidende Bedeutung zu: Die Öffnung muss in einem gleichen mengenmäßigen Umfang stattfinden, die Kosten angemessen geteilt werden und es darf keine einseitige Benachteiligung von Wettbewerbern – beispielsweise durch höhere Netzanschlussgebühren oder Pachten in einem Standortland – erfolgen (level playing field). Die GEEV gibt kaum Antworten, wie dies sichergestellt werden kann. In § 1. 3.2 ist von Öffnungen der Ausschreibungen in den Partnerländern in einem „vergleichbaren Umfang“ oder „Maßnahmen mit einem vergleichbaren Effekt“ die Rede. Was dies genau bedeutet, wird nicht spezifiziert. Die in der GEEV geregelten Ausschreibungselemente für die PV-Pilotöffnung entsprechen weitestgehend denen des EEG 2014 (mit einigen Ausnahmen wie den finanziellen und materiellen Präqualifikationen). Ein Großteil kann jedoch abweichend in den Kooperationsabkommen vereinbart werden. Dass sich die EEG-Regelungen in den Verhandlungen mit den Partnerländern mit zum Teil sehr unterschiedlichen Systemen durchsetzen lassen

erscheint unrealistisch. Die Verteilung von Projekten und Kosten auf die beteiligten Staaten ist weiter unzureichend adressiert. Die Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels bei *gemeinsamen Ausschreibungen* wird sich für das Kooperationsabkommen vorbehalten. Begrüßenswert ist die Möglichkeit für das BMWi, gegebenenfalls Höchstgrenzen für im Ausland befindliche und durch das EEG geförderte Anlagen einzuziehen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Öffnung – insbesondere mit Blick auf den Erhalt der Akzeptanz für die Energiewende – ist der Import des im Ausland geförderten Stroms. Die GEEV regelt nicht, wie ein physikalischer Nachweis über den Stromimport erfolgen kann oder wie der Nachweis erbracht werden kann, dass der tatsächliche Effekt des im Ausland durch das EEG geförderten Stroms auf das deutsche Stromsystem vergleichbar ist als wenn die Anlagen in Deutschland einspeisen würden. Für den PV-Piloten soll die Annahme genügen, dass mit dem Partnerland ausreichend Übertragungskapazitäten für die relativ kleine Ausschreibungsmenge vorhanden sind.

Kleine Akteure finden keine Erwähnung, ebenso wenig wie eine Spezifizierung hinsichtlich der Verteilung der geöffneten Mengen von 5% der jährlich neu zu installierenden Leistung ab 2017 auf die einzelnen Technologien.

Im Kabinettsbeschluss zum EEG 2016 wird die Öffnung deutscher Ausschreibungen im §5 und § 88a behandelt. In § 88a werden die von der Bundesregierung beauftragten Institutionen (BMWi, BNetzA) ermächtigt, im Rahmen einer VO ohne Einbeziehung von Bundesrat und Bundestag die 5 prozentige Öffnung der Ausschreibungen für alle Technologien zu regeln und ggf. Ausschreibungskriterien für die geöffnete Menge abweichend vom EEG 2016 zu definieren.

Nach dem für Januar 2017 geplanten Inkrafttreten des EEG 2016, wird auf Grundlage dessen die GEEV mit Gültigkeit für alle zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtete erneuerbare Energien angepasst werden.

## Hintergrund

Die Möglichkeit für EU- Mitgliedstaaten bei der Förderung der erneuerbaren Energien zusammenzuarbeiten ist bereits in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie von 2009 in Form sogenannten Kooperationsmechanismen gegeben. Diese wurden bislang jedoch kaum genutzt, vor allem aufgrund von Unklarheiten bzgl. der Kostenteilung und der praktischen Umsetzung sowie aufgrund möglicher Akzeptanzprobleme in der eigenen Bevölkerung. Die Richtlinie ist bis 2020 gültig und der Prozess für ihre Überarbeitung hat bereits begonnen. Die Kommission will Ende November 2016 einen Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie, vorlegen.

Die Kommission hat sowohl in den beihilferechtlichen Verhandlungen mit Mitgliedstaaten der letzten Jahre als auch mit den Konsultationsfragen für die Revision der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie verdeutlicht, dass sie die Förderung der erneuerbaren Energien in Zukunft nicht wie bisher lediglich im nationalen Kontext sieht. Vielmehr möchte sie die Realisierung des europäischen Energiebinnenmarktes auch im Bereich der erneuerbaren Energien vorantreiben durch eine Öffnung und Angleichung der nationalen Fördersysteme. Nach BMWi- Einschätzung seien die Chancen gering, dass die Bestimmungen einer novellierten Richtlinie hinter den in den UEPLL formulierten Bedingungen zurückbleiben werden.

Das BMWi sieht die verstärkte Nutzung der bestehenden Kooperationsmechanismen als einen wichtigen Pfeiler zur engeren Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten. In der Konsultation zur Richtlinien-Revision hat sich das BMWi daher für einen „*blue print*“ für Kooperationsmechanismen ausgesprochen, um Mitgliedstaaten einen Anhaltspunkt zu geben, wie Kooperationsmechanismen praktisch umgesetzt werden könnten. Die in diesem Zuge vereinbarten völkerrechtlichen Abkommen/Kooperationsverträge sollen nach BMWi- Willen später möglichst auch auf weitere Partnerländer ausweitbar sein, um als *best practice* für einen europäischen *blue print* zu dienen.



---

## **Ansprechpartner**

### **Georg Schroth**

Abteilungsleiter Politik  
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
T +49 (0)30 / 212341-242  
[g.schroth@wind-energie.de](mailto:g.schroth@wind-energie.de)

### **Maria Hoeft**

Abteilung Politik  
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
T +49 (0)30 / 212431-246  
[m.hoeft@stud.hs-bremen.de](mailto:m.hoeft@stud.hs-bremen.de)